

# **Abteilungsordnung der Abteilung Ski- und Bergfreunde der Turn- und Sportgemeinde Ailingen e. V.**

## **§1 Name und Geschäftsjahr**

1. Die Abteilung Ski- und Bergfreunde (SBF) der Turn und Sportgemeinde Ailingen e. V. (TSG) führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins.
2. Die Abteilung ist über den Verein Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und Mitglied des Schwäbischen Skiverbandes
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck der Abteilung**

Zweck der Abteilung ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Breitensports im Rahmen der in § 2 der Vereinssatzung genannten Grundsätze.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt § 4 der Vereinssatzung.
2. Die Zugehörigkeit zur SBF setzt die Mitgliedschaft in der TSG e. V. voraus.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft regelt § 5 der Vereinssatzung. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Abteilungsleitung nach Anhörung beim Vorstand beantragt werden, wenn
  - a) gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird,
  - b) nach wiederholten Ermahnungen die Anordnungen der Übungsleiter und Aufsichtsführenden nicht befolgt werden und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wird.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder haben nach § 6 der Vereinssatzung ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Beitragshöhe ist aus dem aktuellen Vereinsprogramm „Almdudler“ bzw. auf der Homepage der SBF ersichtlich.
2. Die Abteilung SBF kann gemäß § 6 Abs. 3 der Vereinssatzung, durch Beschluss der Abteilungsversammlung

Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungen erheben.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.

## **§ 6 Abteilungsorgane**

Die Organe der Abteilung SBF sind

- a) die Abteilungsversammlung,
- b) die Jugendversammlung,
- c) die Abteilungsleitung /-Ausschuss.

## **§ 7 Die Abteilungsversammlung**

1. Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung SBF. Sie wählt die Abteilungsleitung für 2 Jahre. Ausnahme hiervon sind Jugendleiter/-in und Jugendsprecher /-in und Skischulleiter/-in. Sie werden von der Jugendversammlung bzw. von den Ski- und Snowboardübungsleitern gewählt.
2. Die Abteilungsversammlung findet jährlich nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres, und zwar jeweils im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres statt.
3. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie ist mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen und muss die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen.
4. Die Abteilungsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahmen der Jahresberichte der Abteilungsleitung und der Spartenleiter
  - b) Entgegennahmen des Kassenberichts und der Berichte der Kassenprüfer.
  - c) Entlastung der Abteilungsleitung,

d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,

e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder der Abteilungsleitung.

f) Wahl der Kassenprüfer.

g) Festsetzung der Abteilungsbeiträge Aufnahmegebühr (Umlagen und Dienstleistungspflichten)

h) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung.

5. Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen.

Hierzu ist sie verpflichtet wenn

a) es das Interesse der Abteilung erfordert

b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder, unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich, verlangt wird.

## **§ 8 Die Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Abt. SBF im Alter vom 7. bis 18. Lebensjahr. Sie findet jährlich einmal statt.

2. Ihre Aufgabe ist:

a) Wahl des/-r Jugendleiter/-in auf 2 Jahre,

b) Wahl des/-r Jugendsprecher/-in auf 2 Jahre,

c) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit in der Abteilung.

## **§ 9 Die Abteilungsleitung**

1. Die Abteilungsleitung besteht aus:

- Abteilungsleiter / -in

- Stellvertreter/-in

- Kassierer/ -in,

- Schriftführer/-in,

- Hausverwalter/-in

- Skischulleiter/-in,

- Pressesprecher/-in

- Jugendleiter/-in,

2. Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten. Sie ist außerdem für alle Aufgaben zuständig,

die nicht durch die Abteilungsordnung oder - Weisungen geregelt sind.

3. Die Zuständigkeit der Mitglieder der Abteilungsleitung ist in dem Aufgabenverteilungsplan geregelt.

4. Die Abteilungsleitung kann fachlich befähigte Abteilungsmitglieder zur Zeitweisen oder dauernden Erledigung von Aufgaben oder Dienstleistungen berufen.

5: Abteilungsversammlung und Abteilungsleitung (Ausschuss) werden vom Abteilungsleiter/-in nach Bedarf einberufen und geleitet.

6. Der Vorstand des Vereins ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung in Kenntnis zu setzen. Protokolle von Sitzungen und Versammlungen sind ihm zur Verfügung zu stellen.

7. Die Stellvertretung des/der Abteilungsleiters (in) kann auch in einer Doppelfunktion von einem Mitglied der Abteilungsleitung /-Ausschuss wahrgenommen werden, sofern sich die Person hierfür bereiterklärt und bei der Wahl gewählt wird.

## **§ 10 Ausschuss**

1. Der Ausschuss setzt sich aus der Abteilungsleitung und den Spartenleitern zusammen (s. Organigramm, Anlage)

Die Spartenleiter der Abteilung werden von den Mitgliedern gewählt.

2. Die Zuständigkeit der Ausschussmitglieder ist in dem Aufgabenverteilungsplan geregelt.

## **§11 Sinngemäße Anwendung der Vereinsatzung**

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verfahren. In Zweifelsfällen ist der Vorstand des Vereins zu befragen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Abteilungsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Abteilungsversammlung vom 06.04.2005 in Kraft.